

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 9.10.2020

Ausgabe 19

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zum Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundament erhöhung), Rotordurchmesser 136m] unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Ditzfurt

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen

zur Landtagswahl am 6.6.2021

- * Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 6.6.2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

- * Sitzung des Zweckverbandes am 21.10.2020

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

- Termin: Dienstag, 13.10.2020, 18:00 Uhr
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 18.08.2020
6. Informationen der Verwaltung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 8.1 Maßnahmen zur Minderung der Schwarzwildpopulation
9. Information über die Internationalisierungs- und Europastrategie des Landkreises Anhalt – Bitterfeld
10. Informationen zu den Projekten aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen
11. Aktuelle Informationen zur Klärschlammverordnung
12. Informationen zur Grundwasserproblematik, Entnahmemengen und Messstellennetze
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Hennicke
 Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Kreis- und Finanzausschuss

- Termin: Donnerstag, 15.10.2020, 17.00 Uhr
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreissitzungssaal
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit

gez. gez. Wolkenhaar
 Vorsitzender des Vergabeausschusses

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 08.10.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Beratung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
 Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Sitzung des Vergab ausschusses

- Termin: Montag, 19.10.2020 um 17.00 Uhr
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreissitzungssaal
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

9. Informationen der Verwaltung
10. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Termin: Dienstag, 20.10.2020, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Außenstelle Amt BKR, Haus 3, Stabsraum
 OT Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6
 06749 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 01.09.2020
6. Informationen der Verwaltung
- 6.1 Besichtigung der Leitstelle
- 6.2 Aktueller Baubericht
- 6.3 Informationen zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 8.1 Neubau der Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

BV/0181/2020

gez. Northoff
 Vorsitzender des Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BlmSchG) zum Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136m] unter Berücksichtigung des Repoweringings von 2 technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Difturt

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt:

Mit Bescheid vom 09.09.2020, Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 wurde auf Antrag der Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG mit Sitz in 01069 Dresden, Schweizer Straße 3 a die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136m] unter Berücksichtigung des Repoweringings von 2 technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Difturt im Windvor-ranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau für die Standorte:

LQM 1	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5 Flurstück: 76	V150-4,2 MW
LQM 2	Gemarkung Libbesdorf	Flur: 5 Flurstück: 29	V150-4,2 MW
LQM 7	Gemarkung Quellendorf	Flur: 2 Flurstück: 21	V136-4,2 MW

erteilt.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 10, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) wird auf Antrag der

Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
 Schweizer Straße 3 a
 01069 Dresden

vom 12.02.2018, letztmalig geändert am 13.02.2019 sowie ergänzt am 27.11.2019, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgendem unter Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MW, Nabenhöhe 166m, Rotordurchmesser 150m und 1 x Vestas V136-4,2 MW, Nabenhöhe 115 m (112m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136m] unter Berücksichtigung des Repoweringings von zwei technisch veralteten WEA im Landkreis Harz, Gemarkung Difturt im Windvor-ranggebiet VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau für die Standorte LQM 1 Gemarkung Libbesdorf Flur: 5, Flurstück: 76 (Typ V150-4,2 MW), LQM 2 Gemarkung Libbesdorf Flur: 5, Flurstück: 29 (Typ V150-4,2 MW) sowie LQM 7 Gemarkung Quellendorf Flur: 2, Flurstück: 21 (Typ V136-4,2 MW) erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-4,2 MW sowie auf 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4,2 MW mit folgenden Daten:

Tabelle 1 - Daten beantragte WEA

WEA	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ge-samt-höhe	Standortkoordinaten ETRS 89/UTM Zone 32N	
						Rechts-wert	Hochwert
LQM1	Vestas V 150	4.2 MW	166 m	150 m	241 m	714.325	5.741.767
LQM2	Vestas V 150	4.2 MW	166 m	150 m	241 m	714.488	5.742.400
LQM7	Vestas V 136	4.2 MW	115 m (112 m Turm + 3 m Fundamenterhöhung)	136 m	183 m	715.641	5.739.567

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gem. Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Repowering

Für die unter Punkt 1.2 genannten Windenergieanlagen (WEA) werden folgende WEA bzw. WKA außerhalb von Windvorranggebieten aber innerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalt zurückgebaut:

Tabelle 2 - Daten Repowering-WEA

Bezeichnung	WKA 1 (Nord)	WKA 2 (Süd)
Typ	Enercon E 40	Enercon E 40
Nabenhöhe	65 m	65 m
Rotordurchmesser	40 m	40 m
Nennleistung	500 kW	500 kW
Gemarkung	Difturt	Difturt
Flur	6	6
Flurstück	86/4	86/4; 58/2
UTM X	652937	652924
UTM Y	5742532	5742437
ALIS Anlagennummer	45380	45381
Betriebsstättennummer	18562	18562

Der Rückbau der Bestandsanlagen wird im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Die erforderliche Abbruchanzeige ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Diese ist gesondert beim zuständigen Bauordnungsamt des Landkreises Harz zu beantragen.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) einschließlich der denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgegesetz (LuftVG).

1.5 Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung wird auf Antrag des Vorhabenträgers für einen Zeitraum von 25 Jahren befristet.

Die Befristung beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, d.h. nach abgeschlossenem Probetrieb ab der ersten unter Punkt 1.2 aufgeführten Windenergieanlage.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

1.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenderen Interesse der Antragstellerin angeordnet.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

12.10.2020 bis einschließlich 26.10.2020

in folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 03493 341 701 oder 03493 341 715)

2. Gemeinde Osterrienerburger Land

Bauamt Zimmer 21 A
OT Osterrienerburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e
06368 Osterrienerburger Land

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 034973 28215 oder 034973 28230).

3. Stadt Südliches Anhalt

Weißbandt-Gölkau
Hauptstraße 31
Zimmer 111
06369 Südliches Anhalt

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist dann nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 034978 26563).

4. Stadt Dessau-Roßlau

Rathaus Roßlau
Untere Immissionsschutzbehörde
Zimmer 2.13
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist dann nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 0340-2042083).

Gemäß § 21a Abs. 2 Satz 4 der 9. BlmSchV erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung der Genehmigung über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link:
<https://www.upv-verbund.de/portal/>. Ferner steht der Bescheid einschließlich der Begrün-

dung in diesem Portal bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in digitaler Form zur Verfügung.

Der Bescheid einschließlich der Begründung kann zudem von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld angefordert werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt. Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

gez. Rößler
Amtsleiter Umweltamt
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 06.06.2021
möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Gemeinde Muldestausee
- Stadt Köthen (Anhalt)
- Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Stadt Südliches Anhalt

2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus

- a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Gemeinde Osterrienerburger Land
 - Stadt Zerbst/Anhalt
- b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern

3. den **Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Stadt Bitterfeld-Wolfen
- Stadt Sandersdorf-Brehna
- Stadt Zörbig

müssen bis spätestens

Montag, den 19.04.2021, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28 unter der Postanschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 287 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23 und 28 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 1 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodann sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen** (ebenfalls **Anlage 7 LWO** oder **Anlage 8 LWO**), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung am Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine Versicherung des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LWG). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 287 (Tel.: 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02) angefordert und/oder abgeholt
- per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder
- von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de heruntergeladen werden. Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 14, 19 LWG, §§ 28, 30 LWO)

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt hat in ihrer Bekanntmachung vom 06.05.2020 (Bekanntgabe im MBI. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) gemäß § 28 Abs. 1 LWG insbesondere verbindlich festgestellt, dass nachstehende Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- f) Freie Demokratische Partei (FDP).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG sind diese Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **persönlich und handschriftlich** zu unterzeichnen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Besteht kein Landesverband, muss

der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend.

In jedem Wahlkreis kann durch eine Partei nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentreffens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl dazu gewählt worden sind. (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 7. Landtags von Sachsen-Anhalt - also seit dem 13.12.2019 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind bzw. die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 - Bekanntgabe im MBI. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **06.04.2021**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlaußschuss die Parteidigitale festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 06.04.2021 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Wahlkreis, Familiennname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter vermerkt die genannten Angaben im Kopf der Formblätter und übersendet diese kostenfrei an die Anfordernden.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 LWG).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden. **Bis zum Ablauf** der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (19.04.2021, 18.00 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **und nur**, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern nach § 19 LWG braucht hierbei nicht eingehalten werden. Unterstützungsunterschriften sind hierfür nicht erforderlich.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorgenannte Erklärungen sind gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht fest steht, oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (23.04.2021)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht worden sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter

können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tage (29.04.2021) vor der Wahl getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbeihilfe hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

II. Bildung des Kreiswahlausschusses

In Vorbereitung der Landtagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22, 23 und 28.

Der zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzern (§ 12 Abs. 3 LWG).

Gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) fordere ich die in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 vertretenen Parteien auf, bis zum 6. November 2020 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufe ich unverzüglich die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen; die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse sollen aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise 22, 23 und 28 berufen werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von Ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 3 Abs. 2 und 3 LWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nicht zum Beisitzer oder stellv. Beisitzer berufen werden (§ 48 Abs. 2 LWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49 LWG). Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 22, 23 und 28 (22. April 2021, 17.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 (10. Juni 2021, 17.00 Uhr). Die öffentlichen Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreiswahlleiter

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 15 00 oder 60 15 30

Telefax: (03496) 60 15 02

E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 18. September 2020

gez. Böddeker

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Sitzung des Zweckverbandes am 21.10.2020

Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am **Mittwoch, dem 21. Oktober 2020 um 14.00 Uhr** in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- I/1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- I/2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- I/3. Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 01.07.2020
- I/4. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- I/5. Durchführungsbeschluss zum Fördermittelantrag Projekt Kerze / 20 Jahre Pegelturm
(Beschlussvorlage 06/2020)
- I/6. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- I/7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 01.07.2020
- II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- II/3. Grundstücksangelegenheiten (Beschlussvorlage 07/2020)
- II/4. Anschluss Telekom (Beschlussvorlage 08/2020)
- II/5. Sonderumlage (Beschlussvorlage 09/2020)
- II/6. Belohnung (Beschlussvorlage 10/2020)
- II/7. Anfragen und Anregungen
- II/8. Schließung der Sitzung

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung